



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 577/21

In der Verwaltungsrechtssache

-

,

Staatsangehörigkeit

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltskanzlei Bode, Dornieden & Partner,
Alleestraße 24, 44793 Bochum - i

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -

– Beklagte –

wegen Asylrechts - Drittstaatenbescheid (Bulgarien),

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
17. Januar 2024 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
10. Mai 2021 (Az.:) wird mit Ausnahme von Ziffer 3
Satz 4 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten
jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, durch den diese seinen Asylantrag als unzulässig ablehnte und seine Abschiebung nach Bulgarien androhte.

Der geborene Kläger ist Staatsangehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am in das Gebiet der Beklagten ein und stellte am einen Asylantrag.

Bei seinen Anhörungen durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 16. und 21. April 2021 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland am 2012 verlassen und sei durch die Türkei, Bulgarien, Griechenland und Italien nach Deutschland gekommen. In der Türkei habe er sich circa 8 Jahre aufgehalten, in Bulgarien fünf Monate. Sein Sohn und seine Schwester würden in Deutschland leben. In Bulgarien habe er einen für drei Jahre gültigen Aufenthaltstitel erhalten. Dort sei er am 2020 eingereist. Sein Ziel sei es immer gewesen, nach Deutschland zu kommen, weil sein Sohn und seine Familie in Deutschland seien. Aber er sei festgenommen und ihm sei gedroht worden, dass er zurück in die Türkei geschickt werde, würde er keinen Asylantrag stellen. Er habe in Bulgarien deshalb einen Asylantrag stellen müssen. Zuerst sei er 22 Tage dort im Gefängnis gewesen, dann habe es circa drei Monate gedauert bis er anerkannt worden sei. Als er den Pass erhalten habe, habe er einen Monat in einem Hotel gelebt, bis seine Weiterreise organisiert gewesen sei. Das Geld dafür habe er sich in der Türkei verdient. Gearbeitet habe er in Bulgarien nur zwei Tage im Camp. Es sei schwer dort Arbeit zu finden. Einige Kurden hätten dort gearbeitet und von den Bulgaren Ärger bekommen. In Bulgarien habe er niemanden.

Eine EURODAC-Abfrage des Bundesamtes ergab, dass der Kläger in Bulgarien am 6. August 2020 einen Asylantrag stellte. Die bulgarischen Behörden teilten mit Schreiben vom 7. Mai 2021 mit, dass dem Kläger am 26. Oktober 2020 in Bulgarien internationaler Schutz gewährt wurde.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 10. Mai 2021 - zugestellt am 19. Mai 2021 - den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Bulgarien zur Ausreise innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf (Ziffer 3) und wies daraufhin, dass er nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfte (Ziffer 3 Satz 4). Außerdem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4) und setzte die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus (Ziffer 5). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe den vorliegenden Erkenntnissen zufolge bereits in Bulgarien internationalen Schutz erhalten. Eine Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EGRCh verletzende Situation für nach Bulgarien zurückkehrende anerkannt Schutzberechtigte liege nicht vor. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien nicht gegeben. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate sei angemessen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 26. Mai 2021 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, er habe in Bulgarien trotz intensiver Suche keine Arbeit gefunden. Unter der türkischsprechenden Bevölkerung habe er eine große Feindseligkeit gegenüber den Kurden bemerkt. Er selber sei ein Kurde. Aufgrund seines Alters, fehlender Hilfe durch Verwandte und geringer Bildung sei es ihm nicht gelungen, sich in Bulgarien zu integrieren. Ihm habe dort daher extreme Mittellosigkeit und Obdachlosigkeit gedroht. In Bulgarien bestehe kein Anspruch auf staatliche Unterbringung und Unterstützung, die eine hinreichende Sicherung des Lebensunterhalts gewährleiste. Auch stehe er dort ohne Krankenversicherungsschutz. Auch könne er ohne ausreichendes Einkommen keine Miete aufbringen. Aufgrund seines Alters und seiner gesundheitlichen Konstitution sei er nicht mehr arbeitsfähig. Zudem würden Bedenken bestehen, ob er in Bulgarien seinen Schutzstatus weiter innehabe. Bei einer Wiederaufnahme müsse er in Bulgarien einen Asylfolgeantrag stellen, wobei ihm Rahmen des Asylfolgeverfahrens die Sozialleistungen eingeschränkt bzw. entzogen werden würden. Ihm drohe akute Wohnungslosigkeit und Verarmung. Die medizinische Versorgung in Bulgarien sei stark eingeschränkt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2021 zu Ziffer 1 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger internationalen Schutz, insbesondere die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AsylG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) aufgrund des Übertragungsbeschlusses vom 17. November 2022 entscheidet, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Über die Klage konnte entschieden werden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Sie wurde ordnungsgemäß geladen und darauf hingewiesen, dass auch ohne ihr Erscheinen verhandelt werden kann, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Soweit der Kläger beantragt hat, die Beklagte zu verpflichten, für ihn internationalen Schutz insbesondere die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, ist die Klage unzulässig. Denn der Streitgegenstand einer Klage nach einer Unzulässigkeitsentscheidung - eine solche liegt hier vor - ist auf die vom Bundesamt bis dahin nur geprüfte Zulässigkeit des Asylantrags beschränkt. Die Unzulässigkeitsentscheidung ist nur mit der Anfechtungsklage anzugreifen (BVerwG, Urt. v. 20.5.2020 - 1 C 34.19 -, juris Rn. 10 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 15 ff.). Ferner ist die Klage gegen den Ausspruch in Ziffer 3 Satz 4 des Bescheides, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf, unzulässig. Dessen Aufhebung würde ihm keinen Vorteil bringen.

Die im Übrigen insbesondere fristgerecht als Anfechtungsklage erhobene Klage (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2016 - 1 C 24.15 -, juris Rn. 9) ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 10. Mai 2021 ist nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Das Bundesamt hat zu Unrecht den Asylantrag des Klägers wegen des bereits in Bulgarien gewährten internationalen Schutzes als unzulässig abgelehnt. Gemäß § 29

Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Voraussetzungen liegen mit der Gewährung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG durch Bulgarien für den Kläger zwar vor - anhand des EURODAC-Treffers ergibt sich, dass er in Bulgarien am 26. Oktober 2020 internationalen Schutz erhalten hat -, das Bundesamt durfte aber von der Befugnis, den Asylantrag wegen der in Bulgarien erfolgten Schutzgewährung als unzulässig abzulehnen, nicht Gebrauch machen.

Die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist in europarechtskonformer Auslegung der Vorschrift dann ausgeschlossen, wenn die auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedsstaaten gründende Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber und anerkannt Schutzberechtigten stehe in jedem Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGRCh) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dadurch widerlegt ist, dass das Gericht die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) erlangt, die Lebensverhältnisse, welche die klagende Person in dem anderen Mitgliedstaat nach Flüchtlingsanerkennung erwarten würden, der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne der gleichlautenden Art. 4 EGRCh und Art. 3 EMRK zu erfahren (vgl. EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 -, juris Rn. 34 f.). Die Annahme einer tatsächlichen und ernsthaften Gefahr der Verletzung der aus Art. 4 EGRCh und Art. 3 EMRK folgenden Rechte wegen Schwachstellen im betroffenen Mitgliedstaat setzt voraus, dass die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht wird, was auch bei anerkannten Schutzberechtigten nur dann der Fall ist, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Ur. v. 19.3.2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 -, u. a., juris Rn. 89 ff., Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 -, juris Rn. 39). Nicht ausreichend für die Annahme einer solchen Rechtsverletzung ist der bloße Umstand, dass die Lebensverhältnisse in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, nicht den Bestimmungen des Kapitels VII der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder

für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9 (EU-Qualifikations-RL)) gerecht werden. Die Lebensverhältnisse in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, müssen systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen aufweisen, die die besondere Schwelle der Erheblichkeit erreichen (vgl. EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 -, juris Rn. 36).

Ausgehend von diesem Maßstab wird die erforderliche hohe Erheblichkeitsschwelle für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EGRCh bzw. Art. 3 EMRK nach Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel bei einem jungen, gesunden und grundsätzlich arbeitsfähigen bzw. erwerbsfähigen anerkannten Schutzberechtigten im Fall einer Rückkehr nach Bulgarien nicht erreicht (so auch OVG NRW, Beschl. v. 22.8.2023 – 11 A 3374/20.A, 6997863 -, juris u. Beschl. v. 15.2.2022 - 11 A 1625/21.A -, juris Rn. 46; Sächs. OVG, Urt. v. 7.9.2022 - 5 A 153/17.A -, juris Rn. 42; Nds. OVG, Urt. v. 7.12.2021 - 10 LB 257/20 -, juris Rn. 22; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 20.10.2020 - 7 A 1889/18 -, juris Rn. 28, 61; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.9.2020 - OVG 3 B 33.19 -, juris Rn. 37 und Beschl. v. 4.1.2021 - OVG 3 N 42/20 -, juris Rn. 10; Sächs. OVG, Urt. v. 15.6.2020 - 5 A 382/18 -, juris Rn. 43; VGH BW, Beschl. v. 23.4.2020 - A 4 S 721/20 -, juris Rn. 14; OVG SH, Urt. v. 25.7.2019 - 4 LB 12/17-, juris Rn. 68; OVG NRW, Urt. v. 16.12.2019 - 11 A 228/15.A -, juris Rn. 51; Rspr. d. Kammer, zuletzt: Urt. v. 29.11.2023- 5 A 595/21 -, n. v.; VG München, Beschl. v. 13.11.2023 - 22 S 23.32205 -, juris Rn. 24 ff.; VG Bremen, Urt. v. 18.8.2023 - 2 K 147/23 -, juris Rn. 40; VG Saarland, Urt. v. 24.3.2023 - 3 K 766/22 -, juris Rn.31; VG Bayreuth, Urt. v. 18.1.2023 - B 3 K 22.30076 -, juris Rn. 20 ff.; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 18.6.2021 - 10 K 1228/20.A -, juris Rn. 19; VG Aachen, Beschl. v. 14.6.2021 - 8 L 307/21.A - juris Rn. 27; VG Aachen, Urt. v. 15.4.2021 - 8 K 2760/18.A - juris Rn. 44; VG Stuttgart, Urt. v. 25.2.2021 - A 4 K 213/20 -, juris Rn. 30; VG Braunschweig, Beschl. v. 16.2.2021 - 1 B 295/21 -, juris; VG Bayreuth, Urt. v. 10.2.2021 - B 7 K 20.31318 -, juris Rn. 36; VG Kassel, Beschl. v. 11.1.2021 - 2 L 2363/20.KS.A -, juris). Die Behandlung von erwerbsfähigen international Schutzberechtigten in Bulgarien entspricht derzeit den europarechtlichen Anforderungen; entscheidungserhebliche Mängel im Rechtssystem oder der Vollzugspraxis sind aktuell nicht ersichtlich (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 22.8.2023 – 11 A 3374/20.A, 6997863 -, juris, m. w. N.; Nds. OVG, Urt. v. 1.12.2021 - 10 LB 257/20 -, juris Rn. 22).

Bei einer Gesamtwürdigung der aktuell vorliegenden Berichte und Stellungnahmen (vgl. BVerfG, Stattg. Kammerbeschl. v. 21.4.2016 - 2 BvR 273/16 -, juris Rn. 11) droht derzeit dem Kläger bei einer Abschiebung nach Bulgarien im Hinblick auf die dortigen

Bedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EGRCh bzw. Art. 3 EMRK.

Jedoch droht dem Kläger - bei einer Gesamtwürdigung der aktuell vorliegenden Berichte und Stellungnahmen (vgl. BVerfG, Stattg. Kammerbeschl. v. 21.4.2016 - 2 BvR 273/16 -, juris Rn. 11) - aufgrund seiner spezifischen Lebenssituation als zur Personengruppe der älteren und allenfalls stark eingeschränkt arbeitsfähigen bzw. nicht arbeitsfähigen Schutzberechtigten gehörend bei einer Abschiebung nach Bulgarien derzeit hinreichend wahrscheinlich die Gefahr einer Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EGRCh. Aufgrund seines Alters und der vorgetragenen [REDACTED]-Erkrankung sieht es die Einzelrichterin insgesamt als unwahrscheinlich an, dass es dem Kläger möglich sein wird, unabhängig von staatlichen Hilfeleistungen seine elementarsten Bedürfnisse in Bezug auf Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Auf das hohe Maß an Eigeninitiative, das von jungen, gesunden und voll erwerbsfähigen anerkannt Schutzberechtigten, die bei der Unterbringung und Sicherung ihres Lebensunterhaltes erheblich mitwirken müssen, grundsätzlich erwartet werden kann und auf welches sie zu verweisen sind, kann der Kläger jedenfalls nicht derart umfassend verwiesen werden, wie dies bei jungen, gesunden und voll erwerbsfähigen anerkannt Schutzberechtigten der Fall ist. Für den Kläger ist nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er überhaupt eine Beschäftigung wird finden oder ausüben können bzw. für den kaum zu erwartenden Erfolgsfall ein Einkommen wird erzielen können, mit dem er unter den schwierigen Verhältnissen in Bulgarien seinen Lebensunterhalt sicherzustellen in der Lage ist. Der Kläger hat durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, dass er unter einer [REDACTED] leidet. Aufgrund des glaubhaften Vortrags des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass er aufgrund dieser Erkrankung - die dazu führt, dass er alle 20 bis 30 Minuten [REDACTED] - in seinem Alltag stark eingeschränkt ist. Nachvollziehbar erklärt hat er etwa, dass es ihn besonders belastet, dass er [REDACTED] kaum schlafen könne. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Die Angaben zeigten sich als lebensnah und nicht abwegig. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Für Bulgarien folgt aus den aktuellen Erkenntnismitteln, dass der grundsätzlich bestehende Anspruch auf finanzielle Unterstützung für eine Unterkunft für sechs Monate Ende des Jahres 2020 abgeschafft wurde (Asylum Information Database, Country Report Bulgaria, Update Stand 31.12.2022 v. 21.4.2023, S. 111, im Folgenden: AIDA Country Report Bulgaria, 2023). Faktisch wurde dieser aber bereits zuvor nicht erfüllt (Auskunft des Auswärtigen Amtes - AA - an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2). In der Praxis dürfen, außer bei Massenzustrom oder einer großen Zahl von Neuankömmlingen, einige besonders schutzbedürftige Personen mit internationalem Schutzstatus jedoch weiterhin einige Monate in den Aufnahmezentren für Asylwerber verbleiben, da sie keine Unterstützung bei der Integration erhalten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Bulgarien, Stand 29.9.2023, S. 21, im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt 2023; AIDA Country Report Bulgaria, 2023, S. 111; Auskunft des AA an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2). Ende des Jahres 2022 befanden sich 298 Schutzberechtigten in Aufnahmeeinrichtungen (BFA, Länderinformationsblatt 2023, S. 23).

Momentan ist die einzige Möglichkeit für Schutzberechtigte zu einer Wohnung zu kommen der freie Markt, wie für die Bulgaren auch. Es gibt allerdings NGOs, die den Schutzberechtigten hierbei Unterstützung bieten (BFA, Länderinformationsblatt 2023, S. 23). Dennoch bestehen große Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche, insbesondere aufgrund von finanziellen Problemen und solchen bei der Zivilstandserfassung (Schweizerische Flüchtlingshilfe - SFH -, Bulgarien - Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus v. 30.8.2019, S. 21). Für den Abschluss eines Mietvertrages sind gültige Ausweispapiere erforderlich. Ausweisdokumente können jedoch nicht ausgestellt werden, wenn die Person keinen Wohnsitz angibt. Die Situation hat sich verschärft, da den Begünstigten untersagt wurde, zu diesem Zweck die Adresse der Aufnahmeeinrichtung anzugeben, in der sie während des Asylverfahrens ihren Wohnsitz hatten (AIDA, Country Report Bulgaria, 2023, S. 111; BFA, Länderinformationsblatt 2023, S. 22). Die genannten Schwierigkeiten können zu einem Teufelskreis bei der Wohnungssuche führen, weil gültige ID-Dokumente Voraussetzung für den Erhalt eines Mietvertrages seien, gültige ID-Dokumente aber wiederum nur mit einer Meldeadresse zu erhalten seien. Dies führe zu korrupten Praktiken wie gefälschten Mietverträgen und falscher Adressregistrierung (BFA, Länderinformationsblatt 2023, S. 22; AIDA Country Report Bulgaria 2023, S. 111).

Für die Wohnraumbeschaffung selbst sind keine besonderen staatlichen Leistungen vorgesehen. Eine Gewährung von Wohngeld für anerkannt Schutzberechtigte ist an den Erhalt einer Sozialwohnung gebunden. Auch bulgarische Staatsangehörige beziehen in der Regel kein Wohngeld, da die Voraussetzungen für die Gewährung derartiger

Leistungen kaum zu erfüllen sind (Auskunft AA an VG Trier v. 26.4.2018, S. 2). Sozialwohnungen gibt es nur wenige. Auf diese dürfen sich anerkannte Flüchtlinge ebenso wie bulgarische Staatsangehörige bewerben (Auskunft AA an OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2 und an VG Trier v. 26.4.2018, S. 2). Allerdings erhalten anerkannt Schutzberechtigte bei der Wohnraumsuche Hilfe von Nichtregierungsorganisationen (Auskunft AA an VG Trier v. 26.4.2018, S. 1 und an BAMF v. 25.3.2019, S. 1 f.; BAMF, Länderinformation, Mai 2018, S. 8). Hinderlich sind oft die mangelnden Sprachkenntnisse (Auskunft AA an Nds. OVG v. 18.7.2017, S. 9).

Für aus dem Ausland zurückkehrende, anerkannte Schutzberechtigte verbleibt die Inanspruchnahme von einem der landesweit zwölf „Zentren für temporäre Unterbringung“ (Gesamtkapazität: 607 Plätze), die auch soziale Beratung und Unterstützung anbieten. Die Unterbringung ist für maximal drei Monate innerhalb eines Jahres möglich. Daneben gibt es in Sofia zwei kommunale „Krisenzentren“ für die Unterbringung von Bedürftigen während der Wintermonate mit einer Gesamtkapazität von 170 Plätzen (BAMF, Länderinformation Bulgarien, Mai 2018, S. 9; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt 2022, S. 14).

Der Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung erfolgt für anerkannt Schutzberechtigte wie für Inländer automatisch und bedingungslos (BAMF, Länderinformation Bulgarien, Mai 2018, S. 10; Auskunft AA an VG Trier v. 26.4.2018, S. 2, und an Nds. OVG v. 18.7.2017, S. 6). Die Sprachbarriere, die allgemein schlechte sozioökonomische Lage im Land und ein Mangel an adäquater staatlicher Unterstützung für Berufsausbildung sind übliche Probleme (BFA, Länderinformationsblatt 2023, S. 24; UNHCR: „Where there is a will, there is a way; private sector engagement in the employment of beneficiaries of international protection“ v. 26.4.2017, S. 11, im Folgenden: UNHCR, Employment v. 26.4.2017), ebenso wie der damit einhergehende Mangel an Fortbildungsangeboten und Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufserfahrung (AIDA Country Report Bulgaria 2023 S. 110 f.; UNHCR, Employment v. 26.4.2017, S. 11; siehe auch: Caritas Bulgaria: The Bulgarian Migration Paradox, Stand Mai 2019, S. 32; vgl. zum Vorstehenden OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 25.7.2019 - 4 LB 12/17 -, juris Rn. 111). Nichtregierungsorganisationen berichten davon, dass nur wenige anerkannte Schutzberechtigte eine Arbeit finden können, die zudem auch entweder schlecht bezahlt sei oder es sich um einen unqualifizierten Job bzw. einen Arbeitgeber aus dem gleichen Herkunftsland handele (BAMF, Länderinformation Bulgarien, Mai 2018, S. 10).

Nach der Erkenntnismittelage bestehen Arbeitsplatzangebote im Bereich der Landwirtschaft und Gastronomie (Auskunft der Botschaft Sofia an das AA v. 1.3.2018, S. 2), der verarbeitenden Industrie, im Bau, Gastgewerbe, in der IT und

Telekommunikation (vgl. Auskunft des AA an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4 – Interessenbekundungen aus dem Privatsektor dieser Bereiche in Bulgarien) oder im Graubereich der Wirtschaft (Auskunft des AA an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4). Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist mit einigen dieser Tätigkeiten ein Einkommen zu erzielen, um den Lebensbedarf und eine Unterkunft zu finanzieren (Auskunft des AA an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 4).

Ab Statuszuerkennung müssen Schutzberechtigte die Krankenversicherungsbeiträge, die bis dahin von der bulgarischen Flüchtlingsagentur entrichtet worden sind, selbst bezahlen. Das sind ca. 22,90 Euro monatlich für arbeitslos gemeldete Personen (BFA, Länderinformationsblatt 2023, S. 25; AIDA Country Report Bulgaria 2023 S. 113). Dies führt dazu, dass viele Personen mit Schutzstatus ohne Versicherung bleiben. Wenn sie die Prämien nicht zahlen können, müssen sie die gesamten Behandlungskosten tragen. Schätzungen zufolge gibt es in Bulgarien 500.000 bis 600.000 Menschen ohne Krankenversicherung (BFA, Länderinformationsblatt 2023, S. 25). Medizinische Notfallversorgung ist jedoch für alle auf dem Gebiet Bulgariens befindlichen Personen zugänglich (Auskunft AA an OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2 und an VG Trier v. 26.4.2018, S. 4). Außerdem ist es möglich, dass psychisch erkrankte Rückkehrer eine besondere Betreuung erhalten (Auskunft AA an VG Trier v. 26.4.2018, S. 5). Insgesamt ist das bulgarische Gesundheitswesen durch tiefe strukturelle Probleme gekennzeichnet. Die größten Herausforderungen sind die ungleiche Verteilung der Ressourcen im Gesundheitswesen, die unzureichende Notfallversorgung, der gravierende Mangel an medizinischem Schlüsselpersonal (speziell Pflegepersonal während der COVID-19-Pandemie), ein ungleicher Zugang zur Gesundheitsversorgung und hohe 'out of pocket'-Zahlungen (BFA, Länderinformationsblatt 2023, S. 25).

Aus den dargelegten schwierigen Bedingungen in Bulgarien ergibt sich, dass es eines hohen Maßes an Eigeninitiative bedarf, damit ein anerkannt Schutzberechtigter in Bulgarien die Gefahr, dass er in eine Situation extremer materieller Not gerät, abwenden kann. Dass der Kläger ein derartiges hohes Maß an Eigeninitiative mit Erfolg aufbringen kann, ist für die Einzelrichterin nicht hinreichend wahrscheinlich, sodass es von ihm auch nicht tatsächlich abverlangt werden kann. Insbesondere wird es für den körperlich beeinträchtigten und älteren Kläger äußerst schwierig bis aussichtslos, einen der aufgezeigten theoretisch verfügbaren Arbeitsplätze tatsächlich zu erhalten. Denn er konkurriert hier nicht nur mit bulgarischen Staatsangehörigen, sondern auch mit anderen jüngeren und gesünderen Asylbewerbern sowie anerkannt Schutzberechtigten um diese Arbeitsplätze. Die Wahrscheinlichkeit, dass potenzielle Arbeitgeber in den dargelegten, überwiegend körperlichen Tätigkeitsbereichen den Kläger statt jedenfalls zum Teil

deutlich jüngeren potenziellen Arbeitnehmern einstellen werden, bewertet die Einzelrichterin als äußerst gering.

Auf die Frage, ob der Kläger aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigung bereits zu dem gemäß Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2011/33/EU (QualifikationsRL) besonders geschützten Personenkreis gehört - nach dieser Norm berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung im Hinblick auf den Inhalt des internationalen Schutzes die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben -, kommt es aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht in entscheidungserheblicher Weise an.

Da die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheids rechtswidrig und aufzuheben ist, sind auch die darauf beruhenden Folgeregelungen, also die Feststellung in Ziffer 2, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht bestehen, die Abschiebungsandrohung gemäß §§ 35, 29 Abs. 1 Nr. 2), 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 3 und der Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben.

Über den Hilfsantrag war nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

■■■■■